

**Formblatt zur Datenerhebung**  
**nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

*Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!*

<b>Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?</b>		
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7 /9864 -		
<b>1.</b>	Haben Sie sich als <b>Vertreter einer juristischen Person</b> geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Universität Erfurt	Hochschule des Landes, § 2 Abs. 1 ThürHG
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Nordhäuser Straße 63
	Postleitzahl, Ort	99089 Erfurt
<b>2.</b>	Haben Sie sich als <b>natürliche Person</b> geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	<b>Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Aufgabenwahrnehmung gemäß ThürHG
4.	<b>Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher</b> <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	<b>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen!</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)  Absolvent*innen von Fachhochschulen haben bereits jetzt die Möglichkeit, an Universitäten zu promovieren; ebenso können Professor*innen an Fachhochschulen an diesen Promotionsverfahren als Gutachter*in und/oder Betreuer*in beteiligt werden (sog. „kooperative Promotionen“). Weder den Absolvent*innen noch den Professor*innen der Fachhochschulen fehlen also in der geltenden Rechtslage Möglichkeiten, um zu promovieren. Rechtlich betrachtet besteht diesbezüglich also kein Regelungsbedarf und kein Problem für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insofern ist auch nicht erkennbar, wie der wissenschaftliche Nachwuchs durch die angestrebte Gesetzesänderung gefördert wird. Vor diesem Hintergrund reagiert der Gesetzentwurf als „Problem“ ausschließlich auf Forderungen der Fachhochschulen, die sich davon eine Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie ihrer Attraktivität für forschungsstarke Professor*innen versprechen. Da bisher nur wenige Bundesländer über ein solches Promotionsrecht verfügen und es dort auch erst seit wenigen Jahren in Kraft ist, fehlt es an belastbaren Erfahrungen, ob das „Problem“ auf diesem Wege auch gelöst wird. Der Nutzen der Gesetzesänderung ist also unsicher. Zudem birgt die Gesetzesänderung angesichts der im Entwurf offenen bleibenden Fragen in der vorgelegten Fassung sogar die Gefahr, dass die Einheitlichkeit des Promotionswesens verloren geht, wenn die Anforderungen an Dissertationen und die mit einer Promotion nachgewiesenen Kompetenzen an Fachhochschulen und an Universitäten nicht auf vergleichbaren Strukturen aufzufrühen. Die Thüringer Universitäten haben daher bereits ein Konzept vorgeschlagen, wie sich die gesetzlichen Anforderungen so konkretisieren lassen, dass über die beabsichtigten Promotionszentren vergleichbare Strukturen abgesichert werden können.
5.	<b>Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	<b>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</b>  <b>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</b> <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	<b>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt?</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	<b>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</b>  

7.	<b>Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu?</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.  
Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss  
des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unte
Erfurt, 21.05.2024	